

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 W i e n

ZI 224-01/92

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	6-GE/19-92
Datum:	23. MRZ. 1992
Verteilt	25. März 1992 <i>Kendy</i>

Betrifft: Entwurf eines BG, das das zeitliche Mindestausmaß für die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze aufhebt - Begutachtung, Stellungnahme

Schr. d. BMAS vom 16. Dezember 1991,
GZ 51 015/5-1/91

St. Mayer

Der RH beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu überreichen.

Anlage

18. März 1992

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Mark



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 224-01/92

Betrifft: Entwurf eines BG, das das zeitliche Mindestausmaß
für die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze aufhebt -
Begutachtung, Stellungnahme

Schr. d. BMAS vom 16. Dezember 1991,
GZ 51 015/5-1/91

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zunächst hält der RH fest, daß mit dem ggstl Gesetzesentwurf nur die im Angestelltengesetz, im Gutsangestelltengesetz, im Landarbeitsgesetz und im Arbeiter-Abfertigungsgesetz enthaltenen Klauseln aufgehoben werden sollen, die die Anwendung der genannten Rechtsvorschriften von einem zeitlichen Mindestausmaß der vereinbarten oder tatsächlichen Beschäftigung - regelmäßig ein Fünftel der Normalarbeitszeit - abhängig machen.

Hingegen sollen, wie die Erläuterungen (siehe Seite 6) ausdrücklich festhalten, die vergleichbaren Bestimmungen in § 1 Abs 2 JournG sowie in Art III Abs 2 des BG vom 3. Juli 1975, BGBl Nr 418/1975, unberührt bleiben, obwohl sie weitaus strengere Anforderungen hinsichtlich der Intensität der Beschäftigung stellen.

Keine Erwähnung findet hingegen die ähnlich strukturierte Bestimmung des § 1 Abs 2 lit c des Vertragsbedienstetengesetzes, derzufolge es auf Personen keine Anwendung findet, die - wenn auch regelmäßig - nur eine unverhältnismäßig kurze Zeit verwendet werden. Als "geringfügig" im Sinne dieser Vorschrift gilt immerhin grundsätzlich eine Verwendung im

- 2 -

Ausmaß von weniger als einem Drittel der Normaldienstleistung. Auch diese Regelung soll offenkundig beibehalten werden.

Es werden sohin nach dem Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes nur noch zwei der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegende Bereiche verbleiben, in denen der Grundsatz "gleiches Recht für alle gleichartig beschäftigten Arbeitnehmer, ohne Rücksicht auf das Ausmaß ihrer Arbeitszeit" nicht zum Tragen kommt.

Der RH weist im gegebenen Zusammenhang jedenfalls vorsorglich darauf hin, daß sich nach der Verwirklichung des ggstl Entwurfes in der vorgeschlagenen Fassung die weitere Aufrechterhaltung eines sonst als gleichheitswidrig und diskriminierend empfundenen Zustandes unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes als verfassungswidrig erweisen könnte.

Im Lichte dieser Betrachtungsweise würde sich aber die Aussage im Vorblatt, kostenmäßige Folgewirkungen (für den Bund) seien nur im Rahmen des IESG zu erwarten, als Fehleinschätzung erweisen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR ue unterrichtet.

18. März 1992

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:
Beck